

## Reglement der glp-Fraktion

---

Verabschiedet am 26. September 2017

---

### Inhalt

1. Zusammensetzung
2. Ziele und Grundsätze
3. Aufgaben
4. Organisation
5. Fraktionssekretariat
6. Sitzungen
7. Beschlussfassung
8. Kommissionsarbeit
9. Gemeinsame Fraktionssitzungen / Austausch von Berichten mit anderen Fraktionen
10. Medienarbeit
11. Beitritt zu Abstimmungs- und Wahlkomitees
12. Schlussbestimmungen

### 1. Zusammensetzung

Die Mitglieder des National- und des Ständerates, die der Grünliberalen Partei Schweiz (glp) bzw. einer ihrer Kantonalparteien angehören, bilden eine eigenständige Fraktion.

Auf Gesuch hin können Vertreter/-innen anderer Parteien oder Gruppierungen in die Fraktion aufgenommen werden. Solchen Gesuchen wird entsprochen, wenn 2/3 der Fraktionsmitglieder zustimmen. Die Geschäftsleitung der glp kann vor der Beschlussfassung zum Gesuch Stellung nehmen.

2/3 der Fraktionsmitglieder können ein Mitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise die Ziele der Fraktion verletzt.

Parteifremde Fraktionsmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die glp-Vertreter/-innen.

### 2. Ziele und Grundsätze

Die Fraktion ist ein Aushängeschild der glp. Sie trägt mit erfolgreicher Rats- und Medienarbeit massgeblich zur Wahrnehmung der Partei in der Öffentlichkeit und zum langfristigen Erfolg der Partei bei. Dieses Erfolgsrezept basiert auf der Arbeit als und im Team, der Pflege persönlicher Kontakte und einer engen Zusammenarbeit mit Vorstand und Geschäftsleitung der glp Schweiz. Diesen Punkten ist genügend Zeit und Aufwand zu widmen. Die Fraktionsmitglieder tragen als gewählte National- bzw. Ständerate in ihren Kantonen Mitverantwortung für den weiteren Aufbau und die Konsolidierung der Kantonalparteien sowie für den Informationsfluss zwischen den entsprechenden Gremien.

Ein möglichst einheitliches Auftreten der Fraktion ist sehr wichtig. Nur so kann der Einfluss und die Glaubwürdigkeit der Fraktion langfristig sichergestellt werden. Die Fraktion geht bei den Abstimmungen von Einigkeit aus. Generell steht die Stimmabgabe jeder Person frei, und die Fraktionsbeschlüsse sind für die Stimmabgabe im Rat für das einzelne Mitglied rechtlich nicht bindend. Es wird aber erwartet, dass sich alle um Einigkeit bemühen und ihren Beitrag leisten. Abweichende Stellungnahmen einer Fraktionsminderheit sollten deshalb an der Fraktionssitzung bei der Behandlung des Geschäftes oder in Ausnahmefällen vor der Stimmabgabe im Rat (Fraktionspräsidium) bekannt gegeben werden. Bei einer abweichenden Haltung wird im Sinne der Stärkung der Fraktion eine Enthaltung erwartet, soweit dies nicht den Grundüberzeugungen zuwiderläuft. Gegenstimmen sind zu vermeiden. Auf Gegenvoten sollte im Sinne einer konstruktiven Parteiarbeit verzichtet werden. Es ist das Ziel, dass Fraktion und Partei dank einer gemeinsamen Entscheidungsfindung zu einer einheitlichen Position finden.

### 3. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Fraktion gehören insbesondere:

- Aussprache über politische Themen, Tagesaktualitäten etc.
- Vorbesprechung und Beschlussfassung zu den Rats- und Kommissionengeschäften, einschliesslich der Wahlvorschläge zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung
- Einreichen von Vorstössen im Namen der Fraktion
- Diskussion über parlamentarische Vorstösse der Fraktionsmitglieder, insbesondere jene mit verbindlichem Charakter
- Nomination von glp-Vertretungen bspw. in Kommissionen, Delegationen zuhanden des NR-/SR-Büros
- Einsitznahme in Wahl- und Abstimmungskomitees und Vertretung der Partei an entsprechenden Veranstaltungen nach Absprache mit dem Fraktionspräsidium und Geschäftsleitung.
- Vertretung der glp in den Medien

### 4. Organisation

Die Fraktion wählt jeweils zu Beginn der Legislatur aus ihrer Mitte auf die Dauer der Legislatur das Fraktionspräsidium, das sich aus dem/der Präsidenten/-in sowie einem/-r bis zwei Vizepräsidenten/-innen zusammensetzt. Im Falle einer Vakanz während einer laufenden Legislatur wählt die Fraktion eine Ersatzperson für die verbleibende Dauer der Legislatur. Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich. Das Fraktionspräsidium organisiert sich selbst.

Die Fraktion kann bei Bedarf einen Fraktionsvorstand zur effizienten und breit abgestützten Vorbereitung der Fraktionsgeschäfte wählen und dabei dessen Aufgaben und Kompetenzen regeln. Zwingend vertreten sind darin das Fraktionspräsidium, der/die Parteipräsident/-in sowie die Delegationsleitung der ständerätlichen Gruppe.

### 5. Fraktionssekretariat

Das Fraktionssekretariat unterstützt die Arbeit der Fraktion inhaltlich und organisatorisch und bereitet in Absprache mit dem Fraktionspräsidium die Fraktionssitzungen vor. Es erledigt die administrativen Geschäfte und steht den Fraktionsmitgliedern beratend zur Verfügung.

Das Fraktionssekretariat unterstützt die Zusammenarbeit und Koordination der Fraktion mit den anderen Parteiorganen sowie den Fraktionssekretariaten der anderen Bundeshausfraktionen.

Der/Die Geschäftsführer/-in der Bundeshausfraktion leitet das Fraktionssekretariat.

### 6. Sitzungen

Der/die Fraktionspräsident/-in lädt die Mitglieder nach Bedarf zu Fraktionssitzungen ein. In der Regel finden diese zehn Tage vor Sessionsbeginn und während den Sessionen statt. Ein Drittel der Fraktionsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Fraktionssitzung verlangen. Die Einladungen werden vom Fraktionssekretariat per E-

Mail an alle Fraktionsmitglieder verschickt.

Die Fraktionsmitglieder nehmen an den Sitzungen teil. Im Verhinderungsfall melden sie sich im Voraus beim Fraktionspräsidenten oder bei der Fraktionspräsidentin sowie beim Fraktionssekretariat ab. Der/Die Geschäftsführer/-in der Fraktion nimmt mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teil.

Zusätzlich zu den Fraktionsmitgliedern erhält die Geschäftsleitung der glp eine Einladung zu allen Fraktionssitzungen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.

Jedes Fraktionsmitglied kann Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen. Der Zeitpunkt der Traktandierung hängt von der Dringlichkeit und der Geschäftslast ab.

Die Fraktion nimmt in der Regel zu allen wichtigen Geschäften im Rat Stellung (NR Kategorie I bis IIIa und b).

Jedes Fraktionsmitglied erstellt für die Geschäfte in seiner Verantwortung gemäss den Terminen der Sessionsplanung einen schriftlichen Bericht und stellt darin Anträge zuhanden der Fraktion. Für unbestrittene Geschäfte erstellt das Fraktionssekretariat in Absprache mit den zuständigen Fraktionsmitgliedern einen Sammelbericht. Die Ständeräte erstellen Berichte, wenn aufgrund der Bedeutung des Geschäftes (Inhalt, Absprache, Brisanz) eine Diskussion in der Fraktion erforderlich ist.

Die Berichte dienen der effizienten und raschen Beschlussfassung in der Fraktion und bilden gleichzeitig die Grundlage für das entsprechende Votum im Rat. Zudem erleichtern sie die Stellvertretung des zuständigen Fraktionsmitgliedes bei Abwesenheit im Rat sowie Stellungnahmen bei Medienanfragen. Schliesslich bilden die Berichte eine Basis für zukünftige ähnliche Positionsbezüge und erleichtern die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung in der Fraktion.

An der Fraktionssitzung werden Schwerpunktgeschäfte sowie Berichte, bei denen ein abweichender Antrag gestellt wurde, diskutiert. Die Schwerpunktgeschäfte legt das Fraktionspräsidium in Absprache mit den zuständigen Fraktionsmitgliedern und mit Unterstützung des Fraktionssekretariats und fest.

Für jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung erfolgt durch das Fraktionssekretariat.

## 7. Beschlussfassung

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Fraktionsmitglieder sind in ihrem Stimmverhalten in der Fraktionssitzung frei. Wenn immer möglich, wird ein Konsensentscheid angestrebt.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Der/die Fraktionspräsident/-in stimmt mit, bei Stimmgleichheit gilt diese Stimme als Stichentscheid. Davon ausgenommen ist die Wahl des/der Fraktionspräsidenten/-in; bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen erfolgen geheim, wenn es mindestens ein Fraktionsmitglied verlangt.

## 8. Kommissionsarbeit

Oberstes Ziel der Vertretung der Fraktionsmitglieder in den Kommissionen ist es, die Erfahrungen, Kenntnisse sowie Bereitschaft zum Engagement der einzelnen Mitglieder in optimaler Weise für die Fraktion und Partei einzusetzen. Die Fraktionsmitglieder melden ihr Interesse für Kommissionen, Sitze in politischen Ämtern und Gremien beim Generalsekretariat und dem Fraktionspräsidium an. Die Fraktion entscheidet über die Zuteilung.

Kommissionsmitglieder orientieren die Fraktion nach Abschluss der Kommissionsarbeit bzw. gemäss der Traktandierung im Rat zuhanden einer Fraktionssitzung schriftlich (Berichte). Vor und während der Kommissionsarbeit sind Zwischenberichte zu erstellen, wenn es um ein wichtiges Geschäft geht und in der Kommission wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen oder wenn das Kommissionsmitglied das Bedürfnis nach einer Aussprache in der Fraktion hat.

Die Fraktionsmitglieder sprechen sich vorbereitend für die Kommissionsarbeit mit den Vertretern der glp aus dem je-

weils anderen Rat ab, um zwischen den Räten eine möglichst grosse Einigkeit zu erreichen.

Bei mehr als einem glp-Vertreter pro Kommission wird eine Delegationsleitung bestimmt. Diese ist für die Aufteilung der Geschäfte unter den glp-Vertretern verantwortlich und ist erste Ansprechperson für das Fraktionspräsidium und das Fraktionssekretariat.

Personelle Konstanz in den Kommissionen ist für die Fraktion grundsätzlich positiv. Im Sinne des optimalen Einsatzes der vorhandenen Ressourcen in der Fraktion sind aber thematische Vertretungen in den Kommissionen wünschenswert. Ist ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung verhindert, meldet es dies dem/der Fraktionspräsidenten/-in sowie dem Fraktionssekretariat und sorgt nach Möglichkeit für eine Stellvertretung. Im Sinne einer optimalen Vertretung der glp in den Kommissionen wird um grösstmögliche Flexibilität bei Vertretungen gebeten.

#### 9. Gemeinsame Fraktionssitzungen / Austausch von Berichten mit anderen Fraktionen

Die Fraktion kann zusammen mit anderen Fraktionen gemeinsame Sitzungen durchführen. Dies insbesondere dann, wenn Gemeinsamkeiten bestehen, für die ein koordiniertes Vorgehen im Rat wünschbar ist. Die Einberufung und Organisation der gemeinsamen Fraktionssitzungen erfolgt durch das Fraktionspräsidium.

Die Fraktion kann ihre schriftlichen Berichte auf Wunsch anderen Fraktionen, die nicht in den jeweiligen Kommissionen vertreten sind, zur Verfügung stellen. Umgekehrt nimmt sie diese Dienstleistung für den Fall, dass es Kommissionen gibt, in denen die glp nicht vertreten ist, ebenso gerne entgegen.

#### 10. Medienarbeit

Werden Beschlüsse von besonderer Tragweite gefällt, werden diese kommuniziert. Das kann über eine Medienkonferenz/Point de Presse, durch eine Medienmitteilung oder anderweitige Kommunikationsmittel (bspw. Exklusivstory, Social Media) erfolgen. Die Organisation/Redaktion obliegt dem oder der Kommunikationsverantwortlichen im Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit dem Fraktionspräsidium und dem zuständigen Fraktionsmitglied.

Der Kommunikationsverantwortliche im Generalsekretariat verfasst nach Rücksprache mit der zuständigen Fraktionsmitgliedern Medienmitteilungen zu wichtigen Rats- oder Kommissionsthemen. Während der Session werden Medienmitteilungen durch das Fraktions- und Parteipräsidium freigegeben. Ausserhalb der Session durch das Parteipräsidium. Der Kommunikationsverantwortliche im Generalsekretariat steht den Fraktionsmitgliedern während und ausserhalb der Session für weitere Medienarbeit (Beratung, Kontakt zu Journalisten, Social Media usw.) zur Verfügung.

#### 11. Beitritt zu Abstimmungs- und Wahlkomitees

Grundsätzlich ist es jedem Fraktionsmitglied freigestellt, Abstimmungs- und Wahlkomitees beizutreten. Die Rücksichtnahme auf die Parteiparole der zuständigen glp-Instanzen wird aber gewünscht, um ein einheitliches Auftreten von Fraktion und Partei zu ermöglichen. Es gelten im Übrigen die im nationalen Vorstand beschlossenen Abläufe zum Beitritt von Komitees. Dabei sollen vor einer definitiven Zusage Fraktions- und Parteipräsidien informiert werden.

#### 12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 26. September 2017 von der glp-Fraktion beschlossen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Januar 2013.

Die Fraktionspräsidentin:  
Nationalrätin Tiana Moser

Der Geschäftsführer der Bundeshausfraktion:  
Ahmet Kut